

Thomas Lippert, Referent Waffenrecht des Sportschützengaus Ebersberg

## Merkblatt zur Waffensachkundeprüfung Das „neue“ Waffenrecht

(Stand: Mai 2008)

Bereits seit 1. April 2003 gibt es das nunmehr gar nicht mehr so neue Waffengesetz (WaffG). Die Neuregelung hatte und hat immer noch weitgehende Auswirkungen auf Sportschützen und Schützenvereine. Der Gesetzgeber hat fünf Jahre später weitere Änderungen beschlossen, die überwiegend am 1. April 2008 in Kraft getreten sind. Diese Ausführungen sollen einen Überblick über die aktuelle Rechtslage geben.

### Waffen- und Munitionsbegriff

Anders als in der bisherigen gesetzlichen Regelung (gemeint ist diesem Zusammenhang immer die Rechtslage vor dem 1. April 2003) legen § 1 Abs. 2 WaffG in Verbindung mit dem Abschnitt 1 der Anlage 1 nunmehr fest, welche Gegenstände vom Waffengesetz erfasst werden. Waffen sind demnach:

§ **Schusswaffen**, also alle Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zur Markierung, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden sowie wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer.

Wesentliche Teile von Schusswaffen sind vor allem der Lauf, der Verschluss sowie das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn diese nicht Bestandteile des Laufes sind.

Eine Waffe gilt dann nicht mehr als Schusswaffe, wenn sie dauerhaft unbrauchbar gemacht wurde, d.h. die Schussfähigkeit mit allgemein

gebräuchlichen Werkzeugen auch nicht wieder hergestellt werden kann (siehe Unterabschnitt 1.4 der oben genannten Anlage).

§ **Gleichgestellte Gegenstände**, die zum Abschießen von Munition zu den oben genannten Zwecken bestimmt sind sowie solche bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann (etwa Armbrust).

§ **Tragbare Gegenstände**, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind oder wegen ihrer Beschaffenheit oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

Tragbare Gegenstände sind insbesondere Hieb- und Stoßwaffen, also solche Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen.

Das Waffengesetz unterscheidet in der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 zum Waffengesetz verschiedene Arten von Munition, die zum verschießen aus Schusswaffen bestimmt ist. Hierzu gehört:

§ **Patronenmunition**, also Hülsen mit Treibladung, die ein Geschoss (fester Körper oder aber gasförmiger, flüssiger oder fester Stoff in Umhüllung) enthalten, und Geschosse mit Eigenantrieb

§ **Kartuschenmunition**, also Hülsen mit Treibladung, die kein Geschoss enthalten

§ **Hülsenlose Munition**, also Treibladung mit oder ohne Geschoss, wobei die Treibladung eine den Innenabmessungen einer Schusswaffe oder gleichgestellten Gegenstandes angepasste Form hat

§ **Pyrotechnische Munition**, also Munition, in der explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten sind, die einen Licht-, Schall-, Rauch- oder ähnlichen Effekt erzeugen und keine zweckbestimmte Durchschlagskraft im Ziel entfalten

## Verbotene Waffen

Auch bei den verbotenen Waffen bedient sich der Gesetzgeber nunmehr einer Anlage zum Waffengesetz. § 2 Abs. 3 WaffG legt fest, dass der Umgang mit den im Abschnitt 1 der Anlage 2 aufgeführten Waffen oder Munition verboten ist. Umgang mit einer Waffe hat derjenige, der mit dieser irgendwie in Kontakt kommt. § 1 Abs. 3 WaffG zählt die einzelnen Umgangsarten auf. Verbotene Waffen sind insbesondere:

- § Vollautomatische Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit werden und bei denen aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung mehrere Schüsse abgegeben werden können.
- § Schusswaffen oder Hieb- und Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind.
- § Schusswaffen, die über den für die Jagd- oder Sportzwecke allgemein üblichen Umgang hinaus zusammenklappt, -geschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können.
- § Für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten sowie Nachtsichtgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen.
- § Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Wurfsterne, Molotow-Cocktails, Präzisionsschleudern
- § Gegenstände mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen sowie Elektroimpulsgeräte, sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen und in Reichweite und Sprühdauer begrenzt sind.
- § Spring- und Fallmesser, Faustmesser sowie Butterflymesser
- § Geschosse oder Kartuschenmunition mit Betäubungs- oder Reizstoffen, ohne amtliches Prüfzeichen
- § Leuchtspurmunition sowie Kleinschrotmunition

## Erwerb und Besitz von Waffen

Der Umgang mit Waffen oder Munition bedarf einer waffenrechtlichen Erlaubnis, soweit er nicht ausdrücklich freigestellt ist (§ 2 Abs. 2 WaffG). Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen (als Arten des Umgangs) wird durch eine **Waffenbesitzkarte** (WBK) erteilt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG). Der Erwerb einer Waffe muss der zuständigen Behörde binnen zwei Wochen unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden angezeigt werden (§ 10 Abs. 1a WaffG).

Entsprechend der gesetzlichen Definition im Abschnitt 2 der Anlage 1 zum Waffengesetz erwirbt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt und besitzt sie, wer die tatsächliche Gewalt ausübt. Die tatsächliche Gewalt über einen Gegenstand über derjenige aus, der nach eigenem Willen über diesen verfügen kann.

Die Erteilung einer Waffenbesitzkarte hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

### 1. Lebensalter

Ein Umgang mit Waffen und Munition ist grundsätzlich nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 WaffG). Diese Grenze ist aber nicht starr, vielmehr legt das Waffengesetz für den Erwerb und Besitz im Einzelnen folgende Altersgrenzen fest:

- § **Ab dem 14. Lebensjahr** dürfen Jugendliche im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses unter Aufsicht mit Waffen und Munition umgehen (§ 3 Abs. 1 WaffG). Gleichfalls ist Jugendlichen der Umgang mit geprüften Reizstoffsprüngeräten gestattet (§ 3 Abs. 2 WaffG).
- § **Ab dem 18. Lebensjahr** kann der Volljährige Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm l.f.B. (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung erwerben und besitzen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt, und Einzellader-

Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner, sofern das sportliche Schießen damit zugelassen ist (§ 14 Abs. 1 WaffG).

- § **Ab dem 21. Lebensjahr** kann der Volljährige auch die übrigen Schusswaffen erwerben und besitzen, falls er ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorlegt (§ 6 Abs. 3 WaffG).
- § **Ab dem 25. Lebensjahr** gibt es keine Beschränkung mehr durch das Lebensalter.

## 2. Zuverlässigkeit

Der Umgang mit Waffen und Munition wird weiter von der „erforderlichen Zuverlässigkeit“ abhängig gemacht (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG). Gemeint ist damit ein fehlendes vorwerfbares Verhalten. Das Waffengesetz unterscheidet die Fälle der absoluten Unzuverlässigkeit und die der Regel-Unzuverlässigkeit, die eine Versagung der Erlaubnis nicht zwingend erfordert.

### a. Absolute Unzuverlässigkeit

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen **nicht**,

- § die rechtskräftig wegen eines Verbrechens (Straftat die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber hinaus bedroht ist, § 12 Abs. 1 StGB) oder einer sonstigen vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurden und seither nicht wenigstens zehn Jahre verstrichen sind (§ 5 Abs. 1 WaffG).
- § bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen und Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden, nicht vorsichtig oder sachgemäß damit umgehen oder nicht sorgfältig verwahren (§ 5 Abs. 2 WaffG).

### b. Regel-Unzuverlässigkeit

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen **in der Regel nicht**, die

- § zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe wegen einer vorsätzlichen Straftat, einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat (etwa Brandstiftung, Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheit im Verkehr) oder einer Straftat nach dem Waffengesetz rechtskräftig verurteilt wurden und seither nicht wenigstens fünf Jahre verstrichen sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 WaffG).
- § Mitglied eines verbotenen Vereins oder einer verbotenen Partei sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 WaffG).
- § Bestrebungen verfolgt oder innerhalb der letzten fünf Jahre verfolgt hat, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG).
- § innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung im polizeilichen Präventivgewahrsam war (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 WaffG).

Die erforderliche Zuverlässigkeit wird ebenso wie die persönliche Eignung mindestens alle drei Jahre überprüft (§ 4 Abs. 3 WaffG).

## 3. Persönliche Eignung

Die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis bedarf weiter der persönlichen Eignung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG). Hier geht es nicht mehr um das Verhalten der Person, sondern um die vorwerfbare körperliche Eignung. Auch in diesem Fall unterscheidet das Gesetz zwischen einem absoluten Ausschluss und einem Regel-Ausschluss.

### a. Absoluter Ausschluss der persönlichen Eignung

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen **nicht**, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

- § geschäftsunfähig sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WaffG), also das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand befinden (§ 104 BGB),
- § abhängig von Alkohol oder anderen berauschen Mitteln, psychisch krank oder debil sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 WaffG),
- § auf Grund in der Person liegenden Umständen mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren oder
- § das die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WaffG).

### b. Regel-Ausschluss der persönlichen Eignung

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen **in der Regel Personen nicht**, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, also etwa das siebente noch nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben (§§ 106, 2 BGB).

### 4. Sachkunde

Den Nachweis der für die Erlaubnis notwendigen Sachkunde hat erbracht, wer eine entsprechende Prüfung hat oder sie durch Tätigkeit oder Ausbildung nachweist (§ 4 Abs. 1 Nr. 3, 7 Abs. 1 WaffG). Dies wird in § 1 Abs. 1 AWaffV näher konkretisiert. Die nachzuweisende Sachkunde umfasst ausreichende Kenntnisse

- § über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden **Rechtsvorschriften** (Waffenrecht, Beschussrecht sowie Notwehr/Notstand)

§ auf **waffentechnischen Gebiet** über Schusswaffen (insbesondere Funktionsweise, Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise der Geschosse)

§ über die sichere **Handhabung** von Waffen und Munition, einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen

### 5. Bedürfnis

Nach wie vor wird das Waffenrecht durch das sog. Bedürfnisprinzip geprägt. In erster Linie dienen Waffen dem Schutz der Rechtsordnung und dies ist alleinige Aufgabe des Staates. Dennoch erkennt der allgemeine Tatbestand des § 8 WaffG und einer Reihe spezieller Normen in Ausnahmefällen ein Bedürfnis an. Den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen regelt etwa § 14 WaffG. Ein Bedürfnis wird gemäß § 14 Abs. 2 WaffG anerkannt, wenn

- § der Antragsteller einem anerkannten Schießsportverband angehört,
- § er seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt (Faustregel: wenigstens achtzehnmal oder einmal pro Monat) und
- § die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Neu regelt das Waffenrecht eine **Kontingentierung** für Sportschützen. Zur Grundausstattung eines Sportschützen gehören demzufolge drei halbautomatische Langwaffen und zwei mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition sowie die hierfür erforderliche Munition (§ 14 Abs. 3 WaffG). Für eine darüber hinausgehende Anzahl von Waffen ist ein Bedürfnis zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen nachzuweisen. In der Regel können innerhalb von sechs Monaten nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden (§ 14 Abs. 2 Satz 3 WaffG).

Nach wie vor sieht das Waffenrecht eine unbefristete Erlaubnis zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen mit glatten oder gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen

Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) vor.

## 6. Wohnsitz

Die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen oder Schießen kann versagt werden, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren in Deutschland hat (§ 4 Abs. 2 WaffG).

## 7. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz

Das Waffenrecht kennt verschiedene erlaubnisfreie Arten von Waffen und Munition (§ 2 Abs. 4 WaffG, Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2) sowie Ausnahmen von der Erlaubnispflicht bei generell erlaubnispflichtigen Waffen oder Munition (§ 12 Abs. 1 WaffG). Erlaubnisfrei zu Erwerben und Besitzen sind insbesondere

- § Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und das entsprechende Kennzeichen (F im Fünfeck) tragen sowie die entsprechende Munition (Nr. 1.1 und 1.4 der oben genannten Anlage)
- § Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die das entsprechende Kennzeichen (PTP im Kreis) tragen sowie die entsprechende Munition (Nr. 1.3 und 1.4 der oben genannten Anlage)
- § Unbrauchbar gemachte Langwaffen, die für Zier- oder Sammlerzwecke, zu Theateraufführungen, Film- oder Fernhaufnahmen bestimmt sind (Nr. 1.5 der oben genannten Anlage)
- § Armbrüste (Nr. 1.10 der oben genannten Anlage)
- § Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringeren Kalibers sowie Einsteckläufe einschließlich der jeweils erforderlichen Verschlüsse für Inhaber einer Waffenbesitzkarte (Nr. 2.1 und 2.3 der oben genannten Anlage)

- § Waffen als Inhaber einer Waffenbesitzkarte beim lediglich vorübergehenden (höchstens einen Monat) Erwerb von einem Berechtigten im Zusammenhang mit einem vom Bedürfnis umfassten Zweck oder aber zur sicheren Verwahrung oder Beförderung (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WaffG)
- § Schusswaffen auf einer Schießstätte lediglich vorübergehend zum Schießen auf dieser Schießstätte sowie die entsprechende Munition zum sofortigen Verbrauch (§ 12 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 2)

## Schießen mit Waffen

Die Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe wird durch einen **Erlaubnisschein** erteilt (§ 10 Abs. 5 WaffG). Gemäß der gesetzlichen Definition im Abschnitt 2 der Anlage 1 zum Waffengesetz schießt eine Schusswaffe, wer mit einer Schusswaffe Geschosse durch einen Lauf verschießt, Kartuschenmunition abschießt, mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe verschießt oder pyrotechnische Munition verschießt.

Eine Erlaubnis zum schießen benötigt man insbesondere in folgenden Fällen nicht:

- § Beim Schießen auf einer Schießstätte (§ 12 Abs. 4 Satz 1 WaffG)
- § Durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum mit Schusswaffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können oder mit Schusswaffen, aus denen Kartuschenmunition verschossen wird (§ 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WaffG).
- § Als Teilnehmer an genehmigten Sportwettkämpfen mit einer Langwaffe an Schießständen (etwa Biathlon, § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 WaffG).

Im Einzelnen legt das Waffengesetz folgende Altersgrenzen fest:

- § **Bis zum 12. Lebensjahr** kann zur Förderung des Leistungssports in Schießstätten und beim Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung über die geistige und körperliche Eignung und einer Bescheinigung des Vereins über die schießsportliche Begabung eine Ausnahmege-  
nehmigung von den Mindestalter von zwölf bzw. 14 Jahren beantragt werden (§ 27 Abs. 4 WaffG).
- § **Ab dem 12. Lebensjahr** ist Kindern das Schießen auf Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb kalte Treibgase verwendet werden unter besonderer Aufsicht (durch eine für Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson oder den zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten) erlaubt, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist (§ 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WaffG). Sorgeberechtigt sind bei Verheirateten regelmäßig beide Elternteile gemeinsam, auch wenn sie getrennt leben oder sich scheiden haben lassen (§§ 1626, 1626a Abs. 1, 1627 BGB). Waren die Eltern bei der Geburt nicht verheiratet, hat in der Regel die Mutter die elterliche Sorge (§ 1626a Abs. 2 BGB).
- § **Ab dem 14. Lebensjahr** ist dem nunmehr Jugendlichen das Schießen an Schießstätten auch mit sonstigen Schusswaffen gestattet, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist (§ 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WaffG). Einer besonderen Aufsicht bedarf es nicht wenn mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen geschossen wird, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (§ 27 Abs. 3 Satz 2 WaffG).
- § **Ab dem 16. Lebensjahr** bedarf es der besonderen Aufsicht generell nicht mehr (§ 27 Abs. 3 Satz 2 WaffG).
- § **Ab dem 18. Lebensjahr** gibt es keine Beschränkungen mehr durch das Lebensalter.

Im Übrigen müssen die beim Erwerb und Besitz erläuterten Voraussetzungen vorliegen.

## Führen von Waffen

Die Erlaubnis zum Führen einer Waffe wird durch einen **Waffenschein** erteilt (§ 10 Abs. 4 Satz 1 WaffG). Entsprechend der gesetzlichen Definition im Abschnitt 2 der Anlage 1 zum Waffengesetz führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eignen befriedeten Besitztums ausübt.

Eine Erlaubnis zum Führen einer Waffe benötigt man in insbesondere folgenden Fällen nicht:

- § Mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen, befriedeten Besitztum oder Schießstätte zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 WaffG). Mit der neu aufgenommenen Bedürfnispflicht soll einer missbräuchlichen Verwendung vorgebeugt werden.
- § Zum **Transport** in nicht schussbereiten (als schussbereit gilt eine Waffe, wenn sie geladen ist, auch wenn sie gesichert oder nicht gespannt ist, Nr. 12 der Anlage 1, Abschnitt 2 zum WaffG) und nicht zugriffsbereiten (zugriffsbereit ist ein Waffe, wenn sie mit wenigen schnellen Handgriffen in den Anschlag gebracht werden kann. Sie ist nicht zugriffsbereit, wenn sie in einem verschlossen Behältnis mitgeführt wird, Nr. 13 der Anlage 1 Abschnitt 2 zum WaffG) Zustand sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG). Als eine Art des Umgangs mit der Waffe ist auch der Transport erst mit Vollendung des 18. Lebensjahrs möglich.
- § Mit einer nicht schussbereiten Langwaffe als Teilnehmer an genehmigten Sportwettkämpfen auf festgelegten Wegstrecken (etwa Biathlon, § 12 Abs. 3 Nr. 3 WaffG).

Neben den beim Erwerb und Besitz erläuterten Voraussetzungen bedarf die Erteilung eines Waffenscheins eines Bedürfnisses. Dies wird in Ausnahmefällen bei besonders gefährdeten Personen anerkannt (§ 19 WaffG).

Anders als bisher bedarf es zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nicht nur das Alterserfordernis von 18 Jahren (bzw. 14 Jahren für Reizstoffsprüngeräte gemäß § 3 Abs. 2 WaffG), sondern darüber hinaus auch die Erteilung eines sog. **kleinen Waffenscheins**. Dieser wird erteilt, wenn die Person zuverlässig und persönlich geeignet ist (§ 10 Abs. 3 Satz 4 WaffG).

Wer an **öffentlichen Veranstaltungen** wie Volksfesten, Sportveranstaltungen oder Messen und Ausstellungen teilnimmt, darf grundsätzlich keine Waffe führen (§ 42 Abs. 1 WaffG).

Darüber hinaus ist es auch außerhalb öffentlicher Veranstaltungen grundsätzlich verboten sog. Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Messer mit einhändig feststellbarer Klinge und **feststehende Messer mit einer Klinglänge von mehr als 12 cm** zu führen. Der Besitz ist allerdings weiterhin erlaubt und auch der Transport im verschlossenen Behältnis.

Wer eine Waffe führt, muss außer seinem Personalausweis oder Reisepass die Waffenbesitzkarte oder den Waffenschein bei sich tragen (§ 38 WaffG).

## Erben von Waffen

Mit der neuen Regelung im Jahr 2003 wurde die Privilegierung der Erben zunächst beibehalten. Erwerber infolge eines Erbfalls (Erbe, Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigter) brauchten bislang grundsätzlich kein eigenes Bedürfnis zum Erwerb erlaubnispflichtiger Waffen. Diese Sonderregelung war allerdings befristet und ist am 01.04.2008 außer Kraft getreten. Kann der Erwerber kein Bedürfnis nachweisen, kann er seither die erlaubnispflichtigen Schusswaffen nur behalten, wenn sie mit einem nach dem Stand der Technik entsprechenden **Blockiersystem** ausgerüstet sind (§ 20 Abs. 3 WaffG).

Im Übrigen wird dem Erwerber die Erlaubnis erteilt, wenn

- § der Erblasser ein berechtigter Besitzer war,
- § der Erwerber zuverlässig und persönlich geeignet ist und

§ ein **Bedürfnis** zum Erwerb nachweisen kann sowie

§ innerhalb eines Monats nach Annahme der Erbschaft bzw. für Vermächtnisnehmer und durch Auflage Begünstigte nach dem Erwerb die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung in eine in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte beantragt (§ 20 Abs. 1 bis 3 WaffG).

Unabhängig davon hat jeder, der Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, nach dem Tod eines Waffenbesitzers in Besitz nimmt bei der zuständigen Behörde unverzüglich (also ohne schuldhaftes Zögern, § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) anzuzeigen (§ 37 Abs. 1 Satz 1 WaffG). Gleiches gilt für verbotene Waffen (§ 40 Abs. 5 Satz 1 WaffG).

## Aufbewahrung von Waffen und Munition

Eine sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition soll insbesondere eine unberechtigte Nutzung durch Dritte verhindern. Wer Waffen (aller Art) oder Munition besitzt hat deshalb entsprechende Vorkehrungen zu treffen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 WaffG). Schusswaffen dürfen grundsätzlich nur getrennt von Munition aufbewahrt werden (§ 36 Abs. 1 Satz 2 WaffG). Auf Verlangen ist die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition der zuständigen Behörde nachzuweisen (§ 36 Abs. 3 WaffG).

### Aufbewahrung von Schusswaffen

Schusswaffen, deren Erwerb erlaubnispflichtig ist, müssen in einem Behältnis aufbewahrt werden, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder einem gleichwertigen Standard entspricht. § 13 Abs. 1 AWaffV beschränkt die Aufbewahrung auf zehn Kurzwaffen. Gleichwertig ist insbesondere ein Behältnis, das der Sicherheitsstufe B nach der Norm VDMA 24992 (Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau) entspricht, die infolge europäischer Standards zum 31.12.2002 aufgehoben wurde (§ 36 Abs. 2 Satz 1 WaffG). Bereits hergestellte Schränke können aber weiter genutzt werden.

Die zuständige Behörde kann eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen zulassen (§ 13 Abs. 5 AWaffV).

### Besondere Arten der Aufbewahrung

In einem **nicht dauerhaft bewohnten Gebäude** dürfen nur bis zu drei erlaubnispflichtige Langwaffen aufbewahrt werden (§ 13 Abs. 6 AWaffV). Die zuständige Behörde kann – auf Antrag – dem Betreiber eines Schützenhauses allerdings ein besonderes Aufbewahrungskonzept gestatten (§ 14 AWaffV).

Die **gemeinschaftliche Aufbewahrung** von Waffen und Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig (§ 13 Abs. 10 AWaffV).

Können die geforderten Voraussetzungen – insbesondere im Zusammenhang mit dem sportlichen Schießen – vorübergehend nicht möglich (**vorübergehende Aufbewahrung**), so hat der Verpflichtete die Waffen oder Munition unter angemessener Aufsicht aufbewahren oder durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme sichern (§ 13 Abs. 11 AWaffV).

### Aufsicht in Schießstätten

Der Inhaber der Erlaubnis einer Schießstätte – also einer ortsfesten oder ortsveränderlichen Anlage, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken etwa dem Schießsport dient (§ 27 Abs. 1 Satz 1 WaffG) – hat für einen sicheren Schießbetrieb eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen zu bestellen, soweit er die Aufsicht nicht selbst wahrnimmt (§ 10 Abs. 1 Satz 1 AWaffV). Die zuständige Behörde kann die erforderliche Anzahl an Aufsichtspersonen festlegen (§ 10 Abs. 1 Satz 5 AWaffV).

Die Aufsichtspersonen müssen

- § das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 10 Abs. 1 Satz 3 AWaffV),
- § die erforderliche Zuverlässigkeit,
- § persönliche Eignung und
- § Sachkunde sowie gegebenenfalls
- § die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit

besitzen (§ 10 Abs. 4 AWaffV).

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat

- § das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen,
- § insbesondere dafür Sorge tragen, dass die Anwesenden keine vermeidbaren Gefahren verursachen und
- § zu überprüfen, dass die Alterserfordernisse eingehalten werden (§ 11 Abs. 1 Satz 1 AWaffV).

Die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung sieht zwei Möglichkeiten vor:

#### 1. Anzeige der Aufsichtspersonen

Der Erlaubnisinhaber kann der zuständigen Behörde die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich anzeigen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 AWaffV). Ist der Erlaubnisinhaber ein schießsportlicher Verein, so obliegt die Anzeige der Aufsichtsperson selbst. Der Anzeige sind Nachweise über die erforderliche Sachkunde sowie gegebenenfalls die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit beizufügen.

#### 2. Beauftragung von Aufsichtspersonen

Statt der Anzeige hat der schießsportliche Verein auch die Möglichkeit, die Aufsichtspersonen selbst zu registrieren. Der Verein hat die erforderliche Sachkunde sowie gegebenenfalls die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit überprüfen und vermerken und der Aufsichtsperson ein Nachweisdokument auszustellen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 AWaffV). Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 AWaffV).